

Österreichischer Gehörlosenbund
Waldgasse 13/2
1100 Wien
E-Mail: info@oeglb.at
Web: www.oeglb.at

ÖSTERREICHISCHER
GEHÖRLOSEN BUND

öglb

Stellungnahme zum Entwurf der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Wien, am 5. Jänner 2012

Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) als Interessensvertretung der Landesverbände der Gehörlosenvereine und der gehörlosen bzw. gebärdensprachigen Menschen in Österreich begrüßt den oben angeführten Entwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung.

In Österreich leben ca. 8.000 bis 10.000 gehörlose und schwerhörige Menschen, die die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) benutzen. Seit 1. September 2005 ist die ÖGS in der Bundesverfassung als eigenständige Sprache anerkannt (Art. 8 Abs. 3 B-VG).

Wir sind der gleichen Ansicht, dass die „Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch aller Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe“ sehr wichtig ist und dafür Maßnahmen erforderlich sind.

Aus unserer Sicht weist der Entwurf folgende Mängel auf:

Der Titel des Entwurfs betreffend „institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen“ ist zu hinterfragen. Hier muss es eher um die „verpflichtende sprachliche Förderung in elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen“ gehen.

Die sprachlichen und kulturellen Bedürfnisse gehörloser, schwerhöriger und taubblinder Kinder bzw. hörbehinderte Kinder mit zusätzlichen Behinderungen werden nicht berücksichtigt. In dieser Stellungnahme werden sie zur besseren Lesbarkeit als „hörbehinderte Kinder“ zusammengefasst.

Nahezu alle hörbehinderte Kinder österreichischer und ebenso nicht-österreichischer Herkunft weisen seit Jahren, wenn nicht seit Jahrzehnten, Sprachdefizite (fehlende Grammatik und geringer Wortschatz sowohl in Deutsch als auch in ÖGS) bei Eintritt in die ersten Schulstufe auf.

Laut Entwurf soll die Sprachstandfeststellung spätestens 15 Monate vor Beginn der Schulpflicht erfolgen. Hier bleibt unklar, wie die Sprachstandfeststellung in Deutsch und ÖGS (!) von hörbehinderten Kindern erfolgen soll. Für die umfassende und wirkungsvolle Sprachförderung in Deutsch und ÖGS sind keine personelle und finanzielle Ressourcen vorgesehen. Es stellt sich schon länger als diskriminierend heraus, dass das letzte verpflichtende Kindergartenjahr allgemein für behinderte Kinder nicht gilt.

Die Ausbildung der KindergartenpädagogInnen wird an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik durchgeführt. Es werden keine Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt Bilingualismus (Deutsch und ÖGS) angeboten. Es fehlt die verpflichtende Ablegung eines ÖGS-Kurses mit Prüfungsnachweis auf Sprachkompetenz in ÖGS (Kompetenzstufe mindestens B2 im Sinne des GERS).

Gehörlose und schwerhörige Personen stehen beim Zugang zur Berufsausbildung als KindergartenpädagogIn vor Hindernissen, da sie die „körperliche Eignung“ nicht erfüllen würden. Die

Auswirkung dieser diskriminierenden Bestimmung ist fatal: so ist österreichweit nur eine (!) schwerhörige Kindergartenpädagogin beruflich tätig, die sowohl Deutsch als auch ÖGS beherrscht.

Es sind zu wenige Nahtstellen beim Übergang von Kindergarten in die Schule mit Schwerpunkt Deutsch und ÖGS vorgesehen.

Ein weiterer Mangel ist die Nichtberücksichtigung der ÖGS in den Bestimmungen zu Kontrolle, Evaluierung, Kriterien und Prüfung.

Eltern von hörbehinderten Kindern erhalten vom Bund und von den Ländern keine Unterstützung beim Zugang zu Sprachkursen in ÖGS. Aus unserer Sicht haben sie Recht auf Förderung, damit sie mit ihren Kindern bereits frühzeitig kommunizieren können.

Hier ist ein Übereinkommen zwischen Bund und den Ländern erforderlich, um ein einheitliches Bundesrahmengesetz für Bilingualismus (Deutsch und ÖGS) für hörbehinderte Kinder im elementaren Bildungsbereich zu beschließen.

Bilingualismus darf kein Privileg sein! Die Gebärdensprache ist ein Menschenrecht und unsere Muttersprache! Die Gebärdensprache ist unser wichtiges Kommunikationsmittel und sie fördert unsere Wissensbildung.

Hörbehinderte Kinder haben Recht auf Zugang zu Frühförderung und Bildung in bilingualen Lernumgebungen mit Deutsch und ÖGS als zwei gleich vollwertige Sprachen.

Als positives Beispiel möchten wir den Kindergarten in der Gussenbauerstraße im 9. Wiener Gemeindebezirk aufgreifen. Es wird nach einem bilingualen Konzept gearbeitet. Mit den Kindern wird sowohl in Deutsch als auch in ÖGS kommuniziert. Die hörenden und gehörlosen Pädagoginnen und Assistentinnen können eine Sprachkompetenz in ÖGS aufweisen. Der Bund und die Länder werden dazu angeregt, dieses vorbildliche Modell österreichweit einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Helene Jarmer, Präsidentin

Ing. Lukas Huber, Generalsekretär

Ergeht per E-Mail an:

Herrn Staatssekretär Sebastian Kurz staatssekretaer@bmi.gv.at

Bundesministerium für Inneres/Abteilung III/8 – Integration BMI-III-8@bmi.gv.at

Büro des Herrn Staatssekretärs für Integration, Herrn Dr. Stefan Steiner stefan.steiner@bmi.gv.at

Begutachtungsverfahren Parlament begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Zur Information weiters an:

Frau Bundesministerin Heinisch-Hosek

Herrn Bundesminister Dr. Mitterlehner

Frau Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Schmied

Herrn Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Töchterle

Kluboblate der Nationalratsfraktionen

BehindertensprecherInnen der Nationalratsfraktionen

Plattform EduCare

BIFIE

Eine Exkursion: UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Österreich hat als einer der ersten Staaten die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert (BGBI. III 155/2008), mit der das Ziel formuliert ist, die volle Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf Basis der Menschenrechte in der österreichischen Gesellschaft zu *gewährleisten* (Art. 1 UN-BRK). Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere deren Prinzipien Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, die auch Teil des Bundesrechts und diverser landesgesetzlicher Regelungen sind, sind daher für alle Regelungen die von allen verantwortlichen gesetzlichen Institutionen für Bildung herausgegeben werden, maßgeblich.

Daraus erwächst auch die Pflicht, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung zu fördern und zu *gewährleisten*.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 UN-BRK hat sich die Republik Österreich verpflichtet, bei der *Ausarbeitung von Rechtsvorschriften*, die Menschen mit Behinderungen betreffen, *mit diesen und den sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv einzubeziehen*.

Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention hat sich Österreich zu folgendem verpflichtet:

1. das Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen; Die Verwendung von Gebärdensprachen, (...) alternative Kommunikationsformen (...) im Umgang mit Behörden akzeptieren und erleichtern; (Art. 21 lit. b UN-BRK)
2. Anerkennung und Förderung der Verwendung von Gebärdensprachen; (Art. 21 lit. e UN-BRK) *Anerkennung*: die Gebärdensprache(n) wird/werden entweder im Gesetz, in offiziellen Verträgen oder Programmen anerkannt; *Förderung*: die Verwendung von Gebärdensprache(n) in Familien, Kindheit, Bildung, soziale Entwicklung, Forschung und Produktion von Lernmaterialien wird gefördert, sodass die sprachlichen Rechte auch für gehörlose Menschen zur Geltung kommen.
3. das Erlernen der Gebärdensprachen und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen zu erleichtern; (Art. 24 Abs. 3 lit. b UN-BRK)
4. es ist sicher zu stellen, dass die Bildung und Erziehung von Menschen, insbesondere Kindern, die blind, gehörlos oder taubblind sind, in den für den Einzelnen am besten geeigneten Sprachen und Formen und Mitteln der Kommunikation sowie in einem Umfeld erfolgt, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet; (Art. 24 Abs. 3 lit. c UN-BRK)
5. es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um *Lehrkräfte, einschließlich Lehrkräfte mit Behinderungen, die in Gebärdensprachen (...) qualifiziert sind, einzustellen und Fachkräfte und Mitarbeiter auf allen Ebenen des Bildungswesens fortzubilden*. Diese Fortbildung hat die Sensibilisierung für Behinderungen und die Verwendung von geeigneten ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen einzuschließen; (Art. 24 Abs. 4 UN-BRK, eigene Hervorhebung)
6. Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport; Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigten Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen *kulturellen und sprachlichen Identität*, einschließlich der *Gebärdensprachen* und der *Gehörlosenkultur*; (Art. 30 Abs. 4 UN-BRK, eigene Hervorhebung)

Gehörlose Menschen und Menschenrechte: Warum UN-Behindertenrechtskonvention?

1. Die bisherigen Abkommen zu den Menschenrechten sind nicht ausreichend klar, um die Menschenrechte gehörloser Menschen abzusichern. In fast allen Ländern weltweit genießen sie keine vollen Sprachen- und Kulturrechte auf Basis der Gebärdensprachen.
2. Der Paradigmenwechsel von einem medizinischen Modell zu einem Modell der Differenz (Anerkennung der sprachlichen und kulturellen Rechte gehörloser Menschen) war dringend geboten.

Gebärdensprachen und Bildung gehörloser Menschen

Die UN-Behindertenrechtskonvention unterstreicht die vier fundamentalen Menschenrechte für gehörlose Menschen:

1. Anerkennung und Verwendung der Gebärdensprache(n), einschließlich Anerkennung und Respekt der Gehörlosenkultur und -identität,
2. Bilingualer Unterricht in Gebärdensprache(n) und nationalen Sprache(n),
3. Barrierefreiheit zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, einschließlich Gesetzgebung zur Gewährleistung gleicher Bürgerrechte für alle und Schutz vor Diskriminierung,
4. Dolmetschung in Gebärdensprachen.

Gehörlose Menschen genießen dann ihre volle Menschenrechte, wenn diese vier grundlegenden Faktoren erfüllt sind. Die Gebärdensprache stellt dabei den zentralen Faktor der Menschenrechte gehörloser Menschen dar. Gehörlose Menschen können nicht ohne Gebärdensprache Bildung erhalten; es ist z.B. nicht möglich, Dolmetscher/-innen in Österreichischer Gebärdensprache zu verstehen, wenn man selber über keine Kenntnisse in Österreichischer Gebärdensprache verfügt.

Wenn gehörlose Menschen, deren natürliche Sprache(n) die Gebärdensprache(n) sind, die Verwendung der Gebärdensprache in der Interaktion mit anderen Menschen verweigert oder Diskriminierung erfahren, weil sie die Gebärdensprache verwenden, dann werden ihre Menschenrechte verletzt.

Die Fähigkeit in Österreichischer Gebärdensprache fließend zu kommunizieren und Deutsch lesen und schreiben zu können ist entscheidend für gehörlose Menschen in Österreich, an der Gesellschaft zu partizipieren.

In der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 2) wird die Anerkennung aller Gebärdensprachen als eigenständige Sprachen festgeschrieben: „Im Sinne dieses Übereinkommens (...) schließt ‚Sprache‘ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein; (...)“

Aus der Sicht gehörloser Menschen handelt es sich um *Segregation*, wenn eine gehörlose lernende Person in einer Lernumgebung ohne Gebärdensprache gemeinsam mit lehrenden und mitlernenden Personen in einer Gruppe befindet und diese mit der gehörlosen Person nicht auf natürliche Weise kommunizieren können (da diese die Gebärdensprache nicht beherrschen) und dadurch die Bildungschancen und der Zugang zur Bildung der betroffenen gehörlose Person beeinträchtigt sind.

Dagegen handelt es sich um *Inklusion*, wenn eine gehörlose Person sich in einer Lernumgebung mit Gebärdensprache befindet (vgl. Kauppinen, 2005).